

Änderungen StVO und VwV-StVO

seit 1. September 2009

StVO-Novelle: Warum?

- Abbau des „Schilderwaldes“: Verkehrszeichen nur dort, wo aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich; mehr Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer bei der Beachtung der Verkehrsregeln
- Weitgehende Beschränkung des StVO-Textes auf allgemeine Verhaltensregeln
- Grundlegende Umstrukturierung des Verkehrszeichenkatalogs
- Straffung und Vereinfachung der Radverkehrsvorschriften sowie Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen
- Rechtsgrundlage für die Nutzung von Inline-Skates im StV
- Einführung der „Parkraumbewirtschaftungszone“
- Anpassung, Straffung und Vereinfachung der VwV-StVO
- Anpassung der Bußgeldvorschriften

StVO-Novelle nichtig?

- Formfehler in der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO) vom 5.8.2009: Verstoß gegen Zitiergebot (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG)
- Minister Dr. Ramsauer erklärt in der Pressemitteilung 103/2010 des BMVBS vom 13.4.2010, die StVO-Novelle sei nichtig.
- Problem: Ist die Nichtigkeitserklärung nichtig?
- Verwerfungskompetenz für eine Rechtsverordnung des Bundes liegt allein beim BVerfG auf dem Weg einer abstrakten Normenkontrollklage.
- Je nach Rechtsauffassung erklären Länder die StVO-Novelle für gültig oder nichtig.
- Geänderte Verordnung im Herbst 2010
- Immerhin: Änderungen der VwV-StVO uneingeschränkt gültig (Allg. VwV zur Änderung der Allg. VwV zur StVO vom 17.7.2009)

Neue Begrifflichkeiten



~~„Andere Radwege“~~

in StVO:

„Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241“

in VwV-StVO:

„Nicht benutzungspflichtige Radwege“

~~„Radfahrerfurt“~~

„Radwegefurt“

~~„Fußweg“~~

„Gehweg“

~~„Zusatzschild“~~

„Zusatzzeichen“



Sinnbild

~~„Radfahrer“~~

Sinnbild

„Radverkehr“



Änderung VwV-StVO

Radwegebenutzungspflicht

VwV-StVO 1997:

„... Sie (die Radwegebenutzungspflicht) trennt dann den Fahrzeugverkehr und dient damit dessen Entmischung sowie dem Schutz des Radverkehrs vor den Gefahren des Kraftfahrzeugverkehrs.“

„Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es am besten, wenn zur Umsetzung einer im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Radwegebenutzungspflicht ein Radweg baulich angelegt wird. Die Anlage von Radwegen ist deshalb wünschenswert und soll auch weiterhin angestrebt werden.“

Änderung VwV-StVO

Radwegebenutzungspflicht

VwV-StVO 2009:

„Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn **ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr** zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.“

→ **RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen)**
EFA 02 (Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen)

Änderung VwV-StVO

Radverkehrsanlagen

Die Anlage von Radwegen wird nicht mehr favorisiert.

Radwege und Radfahrstreifen sind gleichgestellt.



*„Ist ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen, kann auf der Fahrbahn ein **Schutzstreifen** angelegt werden. Ist das nicht möglich, ist die **Freigabe des Gehweges** zur Mitbenutzung durch den Radverkehr in Betracht zu ziehen.“*

Änderung VwV-StVO

Radverkehrsanlagen

*„Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die **Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)** der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.“*

ERA: bisher Ausgabe 1995, Neuherausgabe mit aktuellen Planungsgrundlagen im Herbst 2010!

Änderung VwV-StVO

Radverkehrsanlagen

„Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.“

aber:

Voraussetzungen (u. a. Mindestbreiten) für die Anordnung der Benutzungspflicht bleiben auch in den VwV.

Änderung VwV-StVO

Linke Radwege

„Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.“

„Auf baulich angelegten Radwegen kann nach sorgfältiger Prüfung die Benutzungspflicht auch für den Radverkehr in Gegenrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 oder ein



***Benutzungsrecht** durch das Zusatzzeichen **„Radverkehr frei“** (1022-10) angeordnet werden.“*

Änderung VwV-StVO

Linke Radwege

„Eine Benutzungspflicht kommt in der Regel außerhalb geschlossener Ortschaften, ein Benutzungsrecht innerhalb geschlossener Ortschaften ausnahmsweise in Betracht.“

„Am Anfang und am Ende einer solchen Anordnung ist eine sichere Quermöglichkeit der Fahrbahn zu schaffen.“

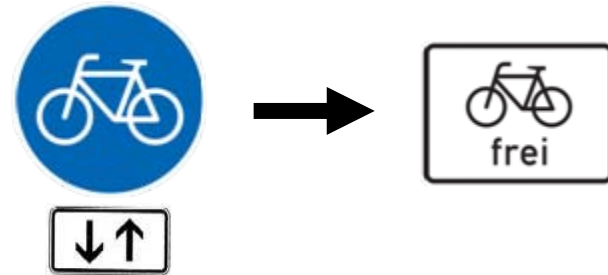
„Voraussetzung für die Anordnung ist, dass ...
b) nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu überqueren sind;“

Änderung VwV-StVO

Linke Radwege in Regensburg

Benutzungsrecht statt Benutzungspflicht:

- Bajuwarenstraße
- südl. Klenzestraße
- Donaustauer Straße
(südl. Siemens-Gymn.)



Änderung StVO

§ 9 Abbiegen

StVO 1997:

~~„Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist.“~~

~~„Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.“~~

StVO 2009:

„Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen.“

Änderung StVO

§ 37 Wechsellichtzeichen

StVO 1997

~~„Radfahrer haben die Lichtzeichen **für Fußgänger** zu beachten, wenn eine Radwegfurt an eine Fußgängerfurt grenzt und keine gesonderten Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind.“~~

wurde ersetzt durch ...

Änderung StVO

§ 37 Wechsellichtzeichen

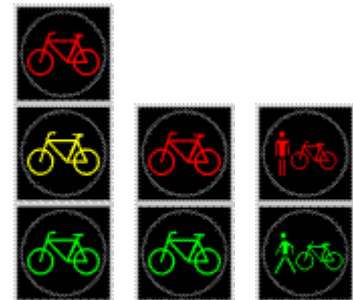
StVO 2009

„Radfahrer haben die Lichtzeichen **für den Fahrverkehr** zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.“

Also: Streuscheibe mit Sinnbild

„Radverkehr“ oder „Rad- und Fußverkehr“

Aber: Übergangsregelung bis 31.8.2012



Änderung VwV-StVO

zu §§ 39 bis 43 Verkehrszeichen

„Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden;“

*„Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. **Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor.**“*

Änderung VwV-StVO

zu Zeichen 220:



+



oder



**Weniger starre Vorgaben für die
Öffnung von Einbahnstraßen für
den Radverkehr in Gegenrichtung**

~~„... eine Breite von in der Regel 3,5 m, mindestens jedoch
3 m mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten ...“~~

wurde ersetzt durch

„... eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist,
ausgenommen an kurzen Engstellen ...“

Änderung VwV-StVO

zu Zeichen 220:



+



oder



**Weniger starre Vorgaben für die
Öffnung von Einbahnstraßen für
den Radverkehr in Gegenrichtung**

~~„... nach der flächenhaften Radverkehrsplanung die
Benutzung der bestimmten Straßenstrecke innerorts
erforderlich ist ...“~~

~~„... für den ruhenden Verkehr Vorsorge getroffen wurde ...“~~

wurden gestrichen

Änderung StVO

Zeichen 239 und 242: Gehweg, Fußgängerbereich

~~„... darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.“~~



wurde ersetzt durch

„Fahrzeugführer müssen ... die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.“

Änderung StVO

Zeichen 244: Fahrradstraße

*„Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit einer **Geschwindigkeit von 30 km/h** fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die **Geschwindigkeit weiter verringern.**“*



Änderung StVO

Zeichen 357: Sackgasse

„Erläuterung: Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger durch Piktogramme angezeigt sein.“



Änderung StVO

Weitere Änderungen

§ 21 Personenbeförderung (Abs. 3)

§ 31 Sport und Spiel (Abs. 2)



Keine Änderungen

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Abs. 5: „Kinder bis zum 8. Lebensjahr müssen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.“

verkehr.adfc-regensburg.de

ADFC Kreisverband Regensburg - Windows Internet Explorer

http://verkehr.adfc-regensburg.de

ADFC Kreisverband Regensburg

adfc
Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Kreisverband Regensburg

- Startseite
- Wir über uns
- Termine
- Touren
- RV-Konzept
- ADFC-Artikel
- Regionalkarte
- Rad & Bahn
- Impressum

Fördermitglieder:

FEINE RÄDER

Räderwerk

- Mobilität der Kinder als Maßstab und Herausforderung
- Deutschlands nationale und globale Verantwortung in der Verkehrspolitik

Straßenverkehrsordnung

- ADFC-Pressmeldung zur Änderung der StVO zum 1.9.2009
- Weiterführende Informationen zur StVO
- Material der Fahrradakademie:
 - StVO-Novelle 2009 und VwV-StVO 2009
 - Führungsformen des Radverkehrs: StVO – VwV-StVO – ERA
 - Neue Wege für den Radverkehr
 - Neue Handlungsspielräume für die Verkehrsplanung
 - Umsetzung der Radverkehrsführung im Straßenraum
- Material der Bezirksregierung Münster:
 - Radverkehrsrelevante Änderungen der StVO
 - Synopse StVO alt/neu
 - Synopse VwV-StVO
- Material des Detmolder Verkehrstags:
 - Die neue StVO - was wird anders?
 - Neue Regelwerke für den Radverkehr (ERA)
 - RASt 06 - nur etwas für Künstler?
 - Alles wird gut? - Die StVO aus Nutzersicht
- Informationsblatt: "Radfahren! Aber wo?"
- StVO § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge und VwV

Zuletzt geändert am 23. Juni 2010
ADFC Kreisverband Regensburg, Telefon: 0941-8703007, E-Mail: kontakt@adfc-r.de

Internet 100%



Radverkehrs-News von ADFC und SRL

Aktuelle Informationen aus dem Radverkehrsbereich:

- Verkehrsrecht
- Verkehrsplanung
- Nachrichten aus Ministerien, Verwaltungen, Verbänden im In- und Ausland: Aktionen, Projekte, Studien, ...
- Publikationen
- Veranstaltungen

alle zwei Monate per E-Mail

jetzt abonnieren: www.adfc.de/633_1